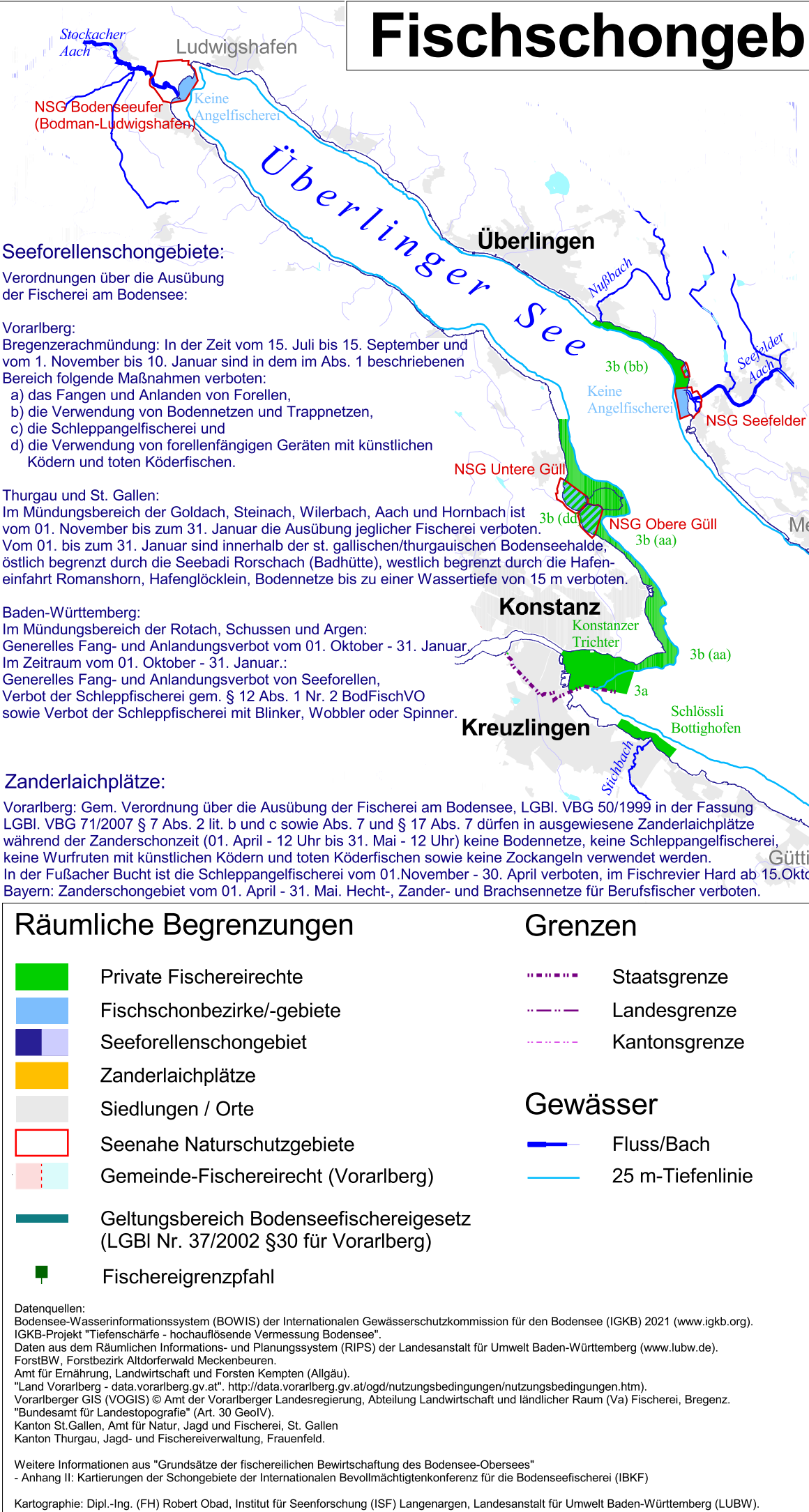


# Fischschongebiete und Fischereirechte im Bodensee-Obersee



## Baden-Württemberg:

- 1) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus erstreckt sich ausschließlich auf das für die Allgemeinheit frei zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer, wobei bestimmte Uferstrecken ausgenommen sind.
- 2) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom Ufer und vom Boot aus erstreckt sich auf das für die Allgemeinheit frei zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer und auf das freie Gewässer.  
Vor dem bayerischen, österreichischen und schweizerischen Ufer nur im freien Gewässer, soweit dort die Wassertiefe 25 m übersteigt.

## Ausgenommen sind:

- 3a) Konstanzer Trichter (Stadt Konstanz):  
Westlich dem südlichsten Landvorsprung des nördlichen Ufers zwischen Rosenau und Seeheim, ungefähr 0,8 km westlich von Horn und dem Fischerhaus auf schweizerischer Seite (siehe Fischereirechtbegrenzungspfähle).
- 3b) folgende Uferstrecken mit den davorliegenden Halden bis 25 m Wassertiefe:  
(aa) Von der Rosenau auf Gemarkung Konstanz bis Litzelstetten-Henkerhölzle.  
(bb) Vom Fischereigrenzpfehl bei Nußdorf bis zur Mündung der Seefelder Aach.  
(cc) Vom Strandbad Hagnau bis zum Mühlenbach im Kirchberger Wäldle.  
(dd) Beiderseits der Mainau, Obere und Untere Güll, Länge ca. 1.500 m, Durchschnittsbreite ca. 150 m
- 3c) Die Rotachmündung in Friedrichshafen
- 3d) Der Fährhafen in Friedrichshafen darf ganzjährig von den beiden Ufermolen aus befischt werden. Von der Ostmole aus erst ab der entsprechenden Beschilderung. Die Stege und die Seestraße im Hafenbereich sind ganzjährig für die Angelfischerei gesperrt.

## Fischschonbezirke (§2 Schutzgegenstand)

- 1a) Fischschonbezirk "Rotach" (Bezirk I)  
Bodensee-Obersee, ausgehend vom Sturmwarnfeuer der Schlosskirche Friedrichshafen zum Seezeichen 39; vom Seezeichen 39 entlang der gedachten Linie der Seezeichen 40, 41, Glockenschlagwerk, Deviationspfehl, 2. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried, (Zählung beginnend von West nach Ost) zum 3. Grenzpfahl; vom 3. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes senkrecht zum Ufer (Gewann "Seewiesenösch"). Die Hafenanlagen sind vom Fischschonbezirk ausgenommen.
- 1b) Fischschonbezirk "Schussengrund" (Bezirk II)  
Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Strandbadstegs Eriskirch zum 8. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes Eriskircher Ried zum 9. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried, entlang den Grenzpfählen des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried zum Seezeichen 42, in Verlängerung des Strandbadstegs Langenargen bis zum Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen Seezeichen 42 und Seezeichen 43.
- 2a) Fischschonbezirk "Argen und Mühlbach" (Bezirk III)  
Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Landungsstegs Langenargen bis zur 25 m-Tiefenlinie entlang der 25 m-Tiefenlinie bis auf Höhe des Seezeichens 47, vom Seezeichen 47 rechtwinklig zum Ufer.  
Die Hafenanlagen Bodensee-Moräne-Kies (BMK) und Meichle & Mohr bis auf die Hafeneinfahrten sowie der Hafen Langenargen sind nicht Bestandteil des Bezirks III.

## Naturschutzgebiete: Das Angeln in Naturschutzgebieten ist verboten.

## Bayern:

Das Angeln im Naturschutzgebiet ist grundsätzlich verboten. Stege sind Privateigentum und dürfen nur in Absprache mit dem Eigentümer betreten werden. Im Hafenbereich hat die Schifffahrt Vorrang.

In der Leiblach darf ab der Mündung 200 m flussaufwärts bis zum Schild "Fischereigrenze" geangelt werden. Die Fischereigrenze an der Ach ist im Mündungsbereich durch die Verlängerung der 2 Ufermauern definiert.

Mit dem bayerischen Erlaubnisschein darf vom Boot aus vor Bayern bis 25 m Wassertiefe gefischt werden. Über 25 m Wassertiefe ist internationales Gewässer. Hier kann im gesamten Obersee gefischt werden.

